

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Waidhaus

Der Markt Waidhaus erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Waidhaus vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung in den Punkten 4.1 und 4.2 erhält folgende Fassung:

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 16,40 €

§ 2

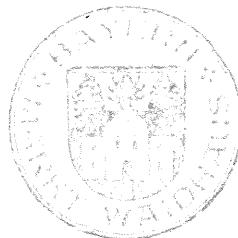
Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Waidhaus, den 08.12.2020

Markt Waidhaus



Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister

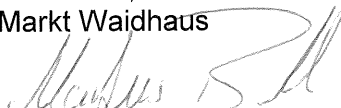


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.12.2020 in der Gemeindeverwaltung Waidhaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 10.12.2020 angeheftet und am 20.01.2021 wieder entfernt.

Waidhaus, den 21.01.2021

Markt Waidhaus



Markus Bauriedl
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Waidhaus

Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	12,80 €
bb) Löschfahrzeug LF 16/12	6,46 €
cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfrentsch	1,90 €
dd) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Hagendorf	5,49 €
ee) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Reichenau	3,00 €
ff) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Reinhardsrieth	3,00 €
b) Mannschaftstransportwagen MTW	0,36 €
c) Ölschadenanhänger	0,36 €
d) Pulverlöschanhänger P 250	3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	217,26 €
bb) Löschfahrzeug LF 16/12	214,99 €
cc) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfrentsch	23,55 €
dd) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Hagendorf	85,70 €
ee) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Reichenau	42,50 €
ff) Tragkraftspritzenfahrzeug Reinhardsrieth	42,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleitender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch die Erstattung des Verdienstaufalles (Art.9 Abs.3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art.10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s.§ 11 Abs.4 AV BayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.